

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00346 vom 24. September 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00346](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00346)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00346 du 24 septembre 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00346 del 24 settembre 2020

## Regeste

Leistungsabrechnung Logopädie (Nichteintreten) | [Anfechtbarkeit einer die Mitwirkungspflicht betreffenden Auflage] Verfahrensleitende Anordnungen wie die hier streitbetreffende Auflage betreffend die Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin werden in der Regel - und so auch hier - im Rahmen von prozessualen Zwischenverfügungen getroffen (E. 2.4 f.). Die Voraussetzungen zur ausnahmsweisen Zulässigkeit der Anfechtung einer selbständig eröffneten, weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betreffenden erstinstanzlichen Zwischenverfügung (§ 19a Abs. 2 VRG i.V.m. Art. 93 Abs. 1 BGG) waren bei der Rekursinstanz nicht erfüllt, weshalb diese zu Recht nicht auf das Rechtsmittel eintrat (E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz auf den Rekurs nicht eingetreten ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG); eine Parteientschädigung bleibt ihr verwehrt (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 6

Da bereits die streitbetreffende Anordnung des Beschwerdegegners einen Zwischenentscheid darstellt, ist das vorliegende Urteil ebenfalls ein solcher (Bertschi, § 19a N. 32). Das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.